

**Artikelsatzung über die Aufnahme
von Datenschutzbestimmungen
in die bestehenden Satzungen der Stadt Schwarzenbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek vom 25. Februar 1994 folgende Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek über die Aufnahme von Datenschutzbestimmungen in die bestehenden Satzungen der Stadt Schwarzenbek erlassen:

Artikel 1

Hauptsatzung der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 03.01.1992
(aufgehoben durch Neufassung)

Artikel 2

**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
in der Fassung vom 22.06.1988**
(Satzung aufgehoben)

Artikel 3

**Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Fassung vom 04.11.1992**

Es wird neu eingefügt:

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 30.10.1991).

Der bisherige § 14 wird jetzt § 15

Artikel 4

**Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung vom 20.06.1989**

Es wird neu eingefügt:

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

(2) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 30.10.1991).

Der bisherige § 12 wird jetzt § 13.

Artikel 5

**Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 15.07.1981
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 6

**Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung und Erhebung von
Gebühren
für Schlichtwohnungen in der Fassung vom 01.01.1974
(Satzung aufgehoben)**

Artikel 7

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 02.05.1974
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 8

**Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 02.05.1974
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 9

**Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Schwarzenbek
(Marktsatzung) in der Fassung vom 23.01.1986**
(Satzung aufgehoben)

Artikel 10

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt
Schwarzenbek**
in der Fassung vom 09.10.1975
(Satzung aufgehoben)

Artikel 11

**Benutzungs- und Gebührensatzung für schulische Gebäude und
Anlagen**
**(ohne Sporthallen) der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom
20.10.1981**
(Satzung erloschen)

Artikel 12

**Satzung über die Benutzung der Sporthalle mit Kleinturnhalle
in Schwarzenbek in der Fassung vom 19.08.1975**
(Satzung erloschen)

Artikel 13

**Gebührensatzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung
des städtischen Hallenbades in der Fassung vom 09.09.1991**
(Satzung aufgehoben)

Artikel 14

**Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festsaal
der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 14.06.1983**
(aufgehoben durch Neufassung)

Artikel 15

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 14.12.1993**
(aufgehoben durch Neufassung)

Artikel 16

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 21.06.1993**

Es wird neu eingefügt:

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen von Erschließungsbeitragssätzen nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Art und Maß der Bebauungen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Unterlagen wie Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdateien und Bauakten. Die Daten können durch Dritte wie andere Beitragspflichtige und ihrer Beauftragten im Rahmen der Veranlagungsverfahren eingesehen werden.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 30.10.1991).

Der bisherige § 14 wird jetzt § 15.

Artikel 17

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwarzenbek
(Ausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 16.12.1993
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 18

**Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Fassung vom
04.06.1985**

Es wird neu eingefügt:

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten erhoben. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihrer Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 30.10.1991).

Der bisherige § 11 wird jetzt § 12.

Artikel 19

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek
in der Fassung vom 29.06.1989
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 20

**Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek
in der Fassung vom 29.06.1989
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 21

**Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutz des Baumbestandes
in der Fassung vom 13.10.1993
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 22

**Satzung der Stadt Schwarzenbek über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 10.02.1982
(Satzung aufgehoben)**

Artikel 23

**Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung
in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 07.01.1980
(Satzung aufgehoben)**

Artikel 24

**Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwarzenbek
(Abwassersatzung) in der Fassung vom 18.01.1982
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 25

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwarzenbek (Beitrags- und
Gebührensatzung) in der Fassung vom 18.01.1982
(aufgehoben durch Neufassung)**

Artikel 26

Satzungen, die nach dem 01.01.1994 erlassen werden (auch Nachtragssatzungen), sind mit einer Regelung zum Schutz von personenbezogenen Daten zu versehen.

Ist dieses bei einer von dieser Artikelsatzung betroffenen Satzung der Fall, so wird damit der entsprechende Artikel aufgehoben.

Artikel 27

Diese Artikelsatzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.

Schwarzenbek, den

Stadt Schwarzenbek

Der Bürgermeister

Krämer